



Einwohnergemeinde Wisen

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ¹ - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2 1 Die Einwohnergemeinde Wisen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes ³.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit zu fördern;
- g) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- h) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- i) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert vierzehn Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert vierzehn Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Auskunftserteilung

§ 6 GG

§ 5 1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner und Einwohnerinnen Auskunft.

2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2.2.2 Schutz und Einschränkung

§ 7 GG

- § 6**
- 1 Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
 - 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

- § 7** Organe der Einwohnergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden,
 - 1) der Gemeinderat;
 - 2) die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Beamtinnen

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- § 8**
- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.
 - 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

- § 9**
- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 - 3 Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
 - 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 10 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die Unterlagen von den Haupttraktanden sind den Behördenmitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit § 26 GG

§ 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung § 28ff GG

§ 12 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen § 28 ff GG

§ 13 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen 33 ff §§ GG

§ 14 1 Urnenwahlen von den Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv § 41 GG

§ 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG

§ 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenstände Anträge und zu Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 19 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.- übersteigt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52 ff GG

§ 20 1 Eine Grundsatz – und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 21 An der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b¹⁾ die drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin;
- d²⁾ -
- e³⁾ folgende weitere Beamten und Beamtinnen:
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 22 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die in Absatz 2 genannten, nicht übertragbaren Befugnisse zu.

2 Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24 Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 25 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalig bis zu Fr. 10'000.- pro Geschäft
- b) wiederkehrend bis zu Fr. 1'000.- pro Geschäft

¹ Änderung GV-Beschluss vom 16.05.1997

² aufgehoben mit GV-Beschluss vom 12.08.2002

³ angepasst mit GV-Beschluss vom 16.12.1996 und 26.05.1997

⁴ BGS 131.3;GG

⁵ BGS 131.3.GG5

- 4 Der Gemeinderat wählt: ¹
- Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
 - Friedensrichter oder Friedensrichterin
 - Lehrer oder Lehrerin

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 26 Der Gemeinderat überträgt den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates Sachgebiete (Ressortsystem). Die Ressortzuteilung wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 27 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

<u>Kommissionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz</u>
a) Bau- und Umweltschutzkommission	5	0
b) Wahlbüro	3	2
c) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	3	2
d) + e) ²		
f) Finanzkommission	3	2
g) Feuerwehrkommission	5	0
h) Kreisschulkommission ³	3	0

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 28 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz ⁴.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2 Wahlbüro

§ 29 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz ⁵.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

¹ Änderung GV-Beschlüsse vom 16.12.1996 und 26.05.1997

² aufgehoben mit GV-Beschluss vom 12.08.2002

³ neu gemäss GV-Beschluss vom 12.08.2002

⁴ BGS 131.3;GG

⁵ BGS 113.11 Wag

4.2.3 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 30 1 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.

2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ² und der Sozialhilfegesetzgebung ³.

4.2.4 Schulkommission

§ 31 Hauenstein–Ifenthal und Wisen bilden mit je drei Mitgliedern die Kreisschulkommission. Die Aufgaben der Kreisschulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz ⁴, insbesondere nach § 72 VSG.

4.2.5 Bau – und Umweltschutzkommission

§ 32 Die Aufgaben der Bau- und Umweltschutzkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz ⁵, dem Baureglement ⁶ und nach der Umweltgesetzgebung.

4.2.6 Gesundheitskommission

§ 33 aufgehoben mit GV – Beschluss vom 12.8.2

4.2.7 Staatssteuerkommission

§ 34 aufgehoben mit GV – Beschluss vom 12.08.02

4.2.8 Finanzkommission

§ 35 1 Die Aufgaben der Finanzkommission sind insbesondere die Finanzplanung und die Budgetbegleitung.

2 Die Finanzkommission kann vom Gemeinderat auch für besondere Aufgaben im Bereich der Gemeindefinanzen herbeigezogen werden.

4.2.9 Feuerwehrkommission

§ 36 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

¹ SR 210; ZGB

² BGS211 ZGB

³ BGS 835.221;SHG

⁴ BGS 413.111; VSG

⁵ BGS 711.1; BauG

⁶ BGS 711.61; BauR

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 37 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

2 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- c) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
sowie weitere, gemäss der kantonalen und kommunalen
Gesetzgebung auf Amtsdauer zu wählende Personen.

3 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 38 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 39 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt:

- a) den Schriftverkehr und die Administration
- b) die Gemeindekanzlei
- c) die Schriften- bzw. Einwohnerkontrolle

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 40 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt der Gemeinde und wirkt als Gemeindesteuerregisterführer/in.

2 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt der Gemeinde und wirkt als Gemeindesteuerregisterführer/in.

3 Der Gemeinderat kann auch ein Treuhandbüro mit den Finanzverwaltungsaufgaben beauftragen.

6.1 Finanzplan

§ 138 GG

§ 41 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

6.2 Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 42 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 30. September zu unterbreiten.

6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 43 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 1000,- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4 Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 44 1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

2 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 45 Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentliche rechtliche Verträge abgeschlossen:

- 1) Schulvereinbarung mit Trimbach
- 2) Zivilschutz Unterer Hauenstein
- 3) Katastrophen – und Kriegsvorsorge der Einwohnergemeinden Trimbach /Hauenstein- Ifenthal/ Wisen
- 4) Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Stadtpark
- 5) ¹Vereinbarung Kreisschule Hauenstein- Ifenthal/Wisen

b) ist folgenden Zweckverbänden bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beigetreten:

- 1) Zweckverband Wasserversorgung Unt. Hauenstein
- 2) aufgehoben (*Sozialdienst für Alkoholprobleme*)
- 3) Kehrrechtbeseitigungs AG, Zuchwil
- 4) aufgehoben (*Schulärztlicher Zweckverband*)

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 46 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

¹ Ergänzung gemäss GR-Beschluss vom 12.08.2002

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47 Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 11. November 1950 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 48 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf 1. Januar 1993 in Kraft.

2 Die §§ 21, 26, 27, 30, 32, 35, 36 37, 39 und 40 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen am 21. Dezember 1992.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinderin

sig. Alfred Strub

sig. Irma Looser

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 780 vom 2 März 1993.

Anhang zu Gemeindeordnung

1. Motion

§ 43 GG: Die **Motion** verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements oder Beschlussentwurf vorzulegen.

2. Postulat

§ 44 GG: Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 45 GG: 1 Die **Motion** oder das **Postulat** sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 46 GG: 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden. Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 45 Absatz 6 zu verfahren.

§ 47 GG: Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

3. Interpellation

1 Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- b) einem Behördemitglied
- c) einem Mitglied der Verwaltung

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

Jan. 1993 / il